

a 147455

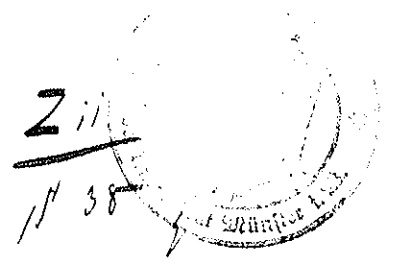
WESTFÄLISCHE ZEITSCHRIFT

ZEITSCHRIFT FÜR VATERLÄNDISCHE
GESCHICHTE UND ALTERTUMSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DEM VEREIN FÜR GESCHICHTE UND
ALTERTUMSKUNDE WESTFALENS DURCH DESSEN DIREKTOREN

DECHANT DR. H. J. WURM
IN NEUHAUS-PADERBORN

PROFESSOR DR. A. EITEL
IN MÜNSTER



Baumgarten

NEUNZIGSTER BAND

REGENSBURGSCHE BUCHHANDLUNG UND BUCHDRUCKEREI, MÜNSTER 1934

Das Erfurter Bruchstück einer Amtsrechnung des Emslandes für das Jahr 1318.

Von Johannes Bauermann. ✓

Vor nunmehr 47 Jahren hat der leider früh verstorbene hallische Privatdozent und nachmalige Kieler Professor Wilhelm Schum in seinem monumentalen „Beschreibenden Verzeichnis der Amplonianischen Handschriften-Sammlung zu Erfurt“¹⁾ auf ein für die westfälische Geschichte wertvolles Pergamentblatt aufmerksam gemacht, das er von dem Einbanddeckel einer Erfurter Handschrift abgelöst hatte und als Bruchstück eines „von einem westfälischen Dapifer geführten Ausgaberegisters“ bestimmte.²⁾ Obwohl er schon einige Jahre vor Erscheinen des umfänglichen Kataloges Friedrich Philippi diesen Fund mitgeteilt und dieser seinerseits wieder den damaligen Leiter des Provinzialarchivs in Münster, Roger Wilmans, benachrichtigt hatte,³⁾ ist das Stück unveröffentlicht, ja unbeachtet geblieben. Auch dem Bearbeiter des 8. Bandes des „Westfälischen Urkundenbuches“ ist der Hinweis Schums entgangen, der sich zwar mit einer kurzen Kennzeichnung des Inhalts und Wiedergabe einiger darin vorkommender Namen begnügt, nach dem Schriftcharakter aber das Blatt als „auf die Grenzscheide des 13. und 14. Jhdts gehörig“ bezeichnet hatte. Es gilt daher jetzt nachzuholen, was bislang unterblieben ist, eine eingehende Untersuchung des Fragments auf seine zeitliche Stellung und inhaltliche Bedeutung und im Anschluß daran die Veröffentlichung des Textes.

Das heute in der Stadtbücherei Erfurt verwahrte Pergamentblatt⁴⁾ ist einseitig beschrieben. Die Rückseite, mit der es auch auf dem Buchdeckel angeklebt war, ist überhaupt nicht zum Beschreiben her-

¹⁾ Berlin 1887. Über Schum (gest. 1892) vgl. Joh. Bauermann in: Mitteldeutsche Lebensbilder V, Magdeburg 1930, S. 520—537.

²⁾ Beschreibendes Verzeichnis S. 542, auch S. 992. — Der Katalog bringt noch weitere Westfalica unter den S. 991 ff. zusammengestellten Fragmenten; ihre Zahl mag bei näherer Untersuchung der Bruchstücke selbst sich sogar noch erhöhen. Am wichtigsten ist die (S. 295 mitgeteilte) Nachricht: A. D. 1352 in octava assumptionis b. Marie virginis et eodem die primitus venerunt rumores ad civitatem, quod cives et dyocesani Monasterienses essent in Frisia lascerati.

³⁾ Es geschah im November 1880: Dienstakten des Staatsarchivs Münster P 3 Bd. 1.

⁴⁾ Es trägt die Signatur der Handschrift, von deren Einband es abgelöst ist: Cod. Ampl. 4^o 306. Seine Maße sind rd. 19 : 23 cm.

gerichtet. Es scheint, daß nur am unteren Ende durch Beschneiden ein Stück verloren gegangen ist; am oberen und am linken Rande ist gar kein, rechts nur ein mäßiger Verlust zu beklagen. Kleinere Schäden sind durch Tierfraß und beim Binden entstanden; auch die Lesbarkeit der Schrift hat stellenweise etwas gelitten. Naht- oder Heftlöcher am oberen Rande deuten darauf hin, daß das Blatt mit einem oder mehreren weiteren Blättern zusammenhing, vielleicht in Form einer Rolle.

Die Aufzeichnungen auf dem Blatt sprechen ebenfalls für diese Annahme. Sie werden schon äußerlich durch einen Zwischenraum von etwa einer Zeile in zwei Gruppen zerlegt. Die zweite wird durch eine Überschrift eingeleitet: „Dies sind die Ausgaben des Drosten während der discordia von Sonntag nach Matthias (24. Febr.) bis Bonifatii“ (5. Juni). Doch reichen die Einzelpositionen nicht bis zu dem letztgenannten Termin, weil das Blatt unvollständig ist. Die erste Gruppe entbehrt einer ähnlichen Überschrift. Auch beginnt die erste Position nicht wie alle übrigen mit *Item*, sondern anscheinend mitten im Text. Da andererseits aber dem äußeren Befund nach der fehlende Anfang, aus dem Zeit und Empfänger der ersten Zahlung zu ersehen gewesen wären, nicht etwa weggeschnitten sein kann, muß er auf einem anderen Blatt gestanden haben.

Die Überschrift des zweiten Abschnitts hat jedenfalls die Kennzeichnung als „Ausgaberegister eines westfälischen dapifer“ veranlaßt, die das Stück bei Schum erhielt. Daß er dapifer mit „Schenk“ wiedergab, war freilich ein Fehler; denn das Wort bedeutet Truchseß, auf niederdeutsch Drost. Wie eine der Eintragungen — über Ausgaben während eines Aufenthaltes des Drosten apud dominum episcopum in Münster — weiter lehrt, stand jener dapifer im Dienst des Bischofs von Münster, aber nicht als Inhaber eines Hofamtes, sondern als Amtsdrost, und zwar weisen die Orte, wo er häufiger Ausgaben tätigte — Haselünne und Meppen — und ebenso sein Reiseweg nach Münster — er ging über Rheine und Riesenbeck — auf das Emsland hin.¹⁾ Als Amtssitz der dortigen Drosten ist die Burg Landegge bei Haren²⁾ anzusehen; schon 1234 ist dort ein Drost des Bischofs von Münster bezeugt, und die Burg blieb auch nach der Erwerbung der Ravensbergern gehörigen Grafschaft im Emsland im Jahre 1252 Verwaltungsmittelpunkt, wie das in der Bezeichnung der Amtleute als „Drosten zu Landegge“ zum Ausdruck kommt.³⁾

¹⁾ Vgl. den Abdruck des Bruchstücks unten S. 166.

²⁾ Am linken Emsufer an der Grenze der Kreise Meppen und Aschendorf gelegen. Der Bau der Burg wird Bischof Hermann II. von Münster zugeschrieben (Heinr. Aug. Erhard, Geschichte Münsters, Münster 1835—37, S. 114; Klem. Löffler in: Westf. Lebensbilder III, Münster 1932, S. 172).

³⁾ Vgl. hierzu Hubert Altemeyer, Die Entstehung der Amtsverfassung im Stifte Münster, insbes. im Niederstift, Jur. Diss. Münster 1926, S. 25 ff.

Seit dem Anfang des 14. Jhdts findet sich daneben, anfangs nur vereinzelt, die Benennung „Droste des Emslandes“, die aber inhaltlich mit jener gleichbedeutend ist. In der Folgezeit hat dann die Stadt Meppen die Burg Landegge in den Hintergrund gedrängt und schließlich auch das Amt den Namen der Stadt angenommen.¹⁾ Auch die erste Ausgabengruppe weist mit den drei genannten Orten — neben Meppen und Haselünne treten, aber nur jeweils einmal, Osnabrück, Hesepe und Donreberghe auf — auf den Bezirk des emsländischen Drosten hin (der übrigens zu Anfang des 14. Jhdts noch nicht die spätere Ausdehnung des Amtes Meppen erreicht hatte.²⁾ Das berechtigt uns, das Pergamentblatt als Bruchstück einer Amtsrechnung des Emslandes anzusprechen.

Daß die persönlichen Ausgaben des Drosten darin gesondert aufgeführt sind, läßt darauf schließen, daß die Verwaltung der gesamten Amtseinkünfte und -ausgaben bereits selbstständig von einem besonderen Beamten, wie später vom Rentmeister, geführt wurde. Er mag, wie das auch sonst üblich war, eine Person mit dem Amtschreiber gewesen sein. Zwar ist ein solcher zum ersten Male 1340 bezeugt und mit Namen genannt,³⁾ aber die Geleitsbriefe der emsländischen Drosten für die Stadt Osnabrück aus den ersten Jahrzehnten des 14. Jhdts, von denen eine ganze Reihe sich im Osnabrücker Stadtarchiv⁴⁾ erhalten hat, lassen bereits bestimmte Schreiberhände erkennen, darunter einer⁵⁾ die Hand, die auch unser Rechnungsbruchstück geschrieben hat.

Diese angesichts der Dürftigkeit des Vergleichsmaterials fast überraschend zu nennende Feststellung ist zugleich für die Datierung der Rechnung von außerordentlicher Bedeutung. Wohl ließ sich nach dem Schriftcharakter als Entstehungszeit die erste Hälfte des 14. Jhdts ansetzen, eine engere Bestimmung war danach aber kaum noch mit einiger Sicherheit zu treffen. Auch der Inhalt der Rechnung bot hierzu keine ausreichenden Handhaben. Die darin erwähnten Personen kommen auch sonst gelegentlich, teils mehr, teils weniger häufig, vor; die urkundlichen Belege ihres Vorkommens erstrecken sich in ver-

¹⁾ Über den ähnlichen Vorgang beim Amte Werne (Zurücktreten der Burg Botzlar in Selm) vgl. Jos. Lappe, Westfäl. Zeitschr. 89 (1932) I S. 75.

²⁾ So wurde das Gericht Hümmeling erst 1340 erworben (Altemeyer S. 26).

³⁾ Albertus Zelekinch, scriver des Drosten van der Emes (Cl. A. Behnes, Beiträge zur Geschichte u. Verfassung des ehemal. Niederstifts Münster, Emden 1830, S. 557, nach Sta. Münster, Urk. Fürstentum Münster Nr. 524).

⁴⁾ Als Depositum im Staatsarchiv zu Osnabrück. Es kommen hauptsächlich die Urkunden-Abteilungen II G und VII (Geleitbriefe) in Betracht. Eine Zusammenstellung der im Osnabrücker und im Westfälischen Urkundenbuch (Ed. VIII) veröffentlichten Geleitbriefe aus den Jahren 1300—1324 findet sich bei Altemeyer S. 32 f. (Anm. 4).

⁵⁾ Stadtarchiv Osnabrück, Urk. VII 68⁵; Regest in Westf. Urk.-B. VIII Nr. 1137.

schiedener Verteilung von den achtziger Jahren des 13. bis in das zweite Viertel des 14. Jhdts.¹⁾ sind aber zu sehr vom Zufall bedingt, als daß sich daraus schlüssige Folgerungen für die Lebensdauer dieser Personen ziehen ließen, auf die allein wiederum man sich bei der Datierung der Rechnung stützen dürfte. Nur wird man nach dem Auftreten des Dietward von Kneham, der anderweit für 1316—1343 bezeugt ist,²⁾ soviel sagen dürfen, daß die Rechnung kaum beträchtlich älter als 1316 sein kann. Leider erfahren wir aus dem Bruchstück nicht den Namen des Drostes — mit seiner Hilfe wäre die Datierung leicht zu geben,³⁾ — und die geschichtlichen Ereignisse, auf die in der Rechnung Bezug genommen wird — eine discordia und ein Friedensschluß in Greven — sind nach unseren sonstigen Kenntnissen von der münsterischen Geschichte im ersten Teil des 14. Jhdts zeitlich nicht bestimmbar.⁴⁾ Einen gewissen Anhaltspunkt könnte die Erwähnung von Donreberghe geben. Über seine Lage ist zwar in der Rechnung selbst nichts gesagt, man wird es aber im Emsland jedenfalls auf münsterischem Gebiet zu suchen haben.⁵⁾ Doch versagen alle Versuche, es hier noch in der späteren Namengebung von Ortschaften, Höfen und dgl. nachzuweisen.⁶⁾ Allerdings begegnet uns derselbe Name noch einmal in der urkundlichen Überlieferung

¹⁾ Die einzelnen Nachweise für jede der vorkommenden Personen werden unten (S. 166 ff.) in den Anmerkungen zum Text der Rechnung gegeben.

²⁾ 1316 ist er in einer Urkunde des Stiftsarchivs Börstel erwähnt. Ich habe ihn im selben Bestand noch zu 1331, 1336 und 1338 gefunden (Repertorium des Staatsarchivs Osnabrück). Beleg für 1343: Mitteilungen des Historischen Vereins f. Osnabrück 2 (1850) S. 189, 215; danach hieß auch der Großvater D. s. Detward. 1329 hatte Detward (d. J.) unter drei Töchtern bereits eine verheiratete (Joh. E. Sandhoff, Antistitutum Osnabrugensis ecclesiae res gestae II, Münster 1785, S. CCXXVIII). Über die Familie, ein Quakenbrücker Burgmannsgeschlecht, vgl. Rudolf vom Bruch, Die Rittersitze des Fürstentums Osnabrück, Osnabrück 1930, S. 369 ff.; Herm. Rothert, Heimatbuch des Kreises Bersenbrück I, Quakenbrück 1933, S. 93.

³⁾ Vgl. für die Zeit bis 1324 die Angaben bei Altemeyer S. 27 ff.; der dort als letzter dieses Zeitraums genannte Johann von Raesfeld ist mir in den Urkunden des Osnabrücker Stadtarchivs auch noch 1326 als Drost begegnet. Ganz unzulänglich ist für diese Zeit die Liste bei J. Bernh. Diepenbrock, Geschichte des vormal. münsterischen Amtes Meppen, Münster 1838, S. 172 Anm. 1 (der Neudruck, Lingen 1885, war mir nicht zugänglich).

⁴⁾ Von einem Friedensschluß oder Friedensberatungen zu Greven ist bisher nichts bekannt gewesen. S. unten S. 162.

⁵⁾ Es wird einmal eine Tonne Butter nach Donnerberg gesandt, ein andermal begegnet eine Zahlung „für frische Fische in D.“ (unten S. 168). Die Ausgaben sind von derselben Art wie für andere Orte des emsländischen Amtsbereichs (z. B. für Bier in Meppen).

⁶⁾ Vgl. Herm. Abels, Die Ortsnamen des Emslandes, Paderborn 1927. — Hinzuweisen wäre auf die beiden Höfe Groß- u. Klein-Donnerberg in Wersen (Kr. Tecklenburg), im Winkel zwischen Hase und Düte gelegen. Vgl. dazu nächste Seite Anm. 4.

des Bistums Münster, nämlich in dem Friedensvertrag zwischen Münster und dem Grafen Engelbert von der Mark vom Jahre 1323. Darin mußte sich Bischof Ludwig verpflichten, die Befestigungen von Rheine und Donreberg zu brechen.¹⁾ Wieweit er dieser Verpflichtung auch nachgekommen ist, mag hinsichtlich Rheines fraglich sein.²⁾ Anders beim „Donnerberg“. Der damaligen Zerstörung dieser Befestigung wird es zuzuschreiben sein, daß man von einer Burg dieses Namens auf münsterischem Boden seitdem nichts mehr hört und nicht einmal Spuren davon noch kennt. Wo man sich bisher mit dem Inhalt des Vertrages von 1323 befaßt hat, finden sich nur ungewisse Vermutungen über ihre Lage, die überdies ernstlicher Prüfung nicht standhalten.³⁾ Mit einiger Wahrscheinlichkeit nur wird man, wegen der Verbindung mit Rheine, annehmen müssen, daß der Donnerberg nicht an der der Grafschaft Mark zugewandten Seite des Bistums, sondern auf der entgegengesetzten, an der Grenze gegen Tecklenburg, lag.⁴⁾ Damit

¹⁾ Westf. Urk.-B. VIII S. 618 Nr. 1689 (13. Nov. 1323): Vortmer sal de byscop van Monstere brechen Renen und de Dornsburch . . . So der Text in dem großen, um 1400 angelegten Kopiar des Domkapitels Münster (Sta. Münster, Msc. I 1), dem Krumbholtz gefolgt ist; die Vorlage dieser Abschrift ist verloren. Eine andere, einzeln überlieferte Abschrift, die ebenfalls dem Archiv des münsterischen Domes entstammt, von Nik. Kindlinger aber ihm entfremdet und seiner eigenen Sammlung einverleibt worden ist (Sta. Münster, Msc. II 87 S. 13), schreibt den Namen Dornreberg. Sie ist dem Schriftcharakter nach ins 14. Jhd zu setzen und ist älter als das Kopiar (dessen Signaturen sie bereits auf der Rückseite aufweist), aber wegen des gleichlautenden Inhalts im Kopiar nicht aufgenommen. Von der anderen Überlieferung weicht sie sprachlich stark, mehrfach auch textlich ab; im ganzen scheint sie besser und vollständiger zu sein als jene. Auch in unserem Fall trifft das zu; nur ist das erste r zu tilgen, da es auf einer irrtümlichen Doppelschreibung beruht.

²⁾ Rheine wurde vier Jahre nach diesem Vertrag Stadt. In der Urkunde über die Verleihung bürgerlicher Vorrechte an sie nennt Bischof Ludwig II. von Münster das opidum in Rene aber „per nos inchoatum noviter et fundatum“ (Anton Führer, Geschichte der Stadt Rheine, Rheine 1927, S. 23); nach dieser Ausdrucksweise ist ebensogut denkbar, daß die Befestigungen zwar 1323 niedergelegt, 1327 aber neu geschaffen wurden.

³⁾ So ist die Gleichsetzung mit Dewesburg in Neuenkirchen bei Rheine (so etwa A. Brand, Geschichte des Fürstbistums Münster, Münster 1925, S. 57) schon sprachlich unhaltbar. Im Register zu Westf. Urk.-B. VIII S. 734 wird der Name auf Haus Dorneburg in Eikel bezogen; das würde die absurde Konsequenz einschließen, daß sich der münsterische Bischof zur Schleifung einer im kölnischen Amte Bochum (das sich aber damals im märkischen Besitz befand) angelegten Burg verpflichtet hätte. Eine solche hätte der Graf von der Mark selbst gebrochen oder sich abtreten lassen. Die Vertragsbestimmung hat nur einen Sinn, wenn sie die Entfestigung des münsterischen Territoriums bezweckt.

⁴⁾ Donnerberg in Wersen (s. vor. S. Anm. 6) an der Tecklenburg-Osnabrücker Grenze muß gleichfalls ausscheiden; es kann allenfalls zeitweilig osnabrückisch, nicht aber münsterisch gewesen sein. Außerdem ist von einer Burganlage an jener Stelle nichts bekannt. Wohl aber ist gegenüber auf dem rechten Haseufer im 14. Jhd die Dörenburg von den Osnabrückern erbaut worden. (vom Bruch, Ritter-

wird auch die Gleichsetzung mit dem Donreberghe des Rechnungsfragments möglich, aus der dann weiterhin zu folgern wäre, einmal daß der Donnerberg von 1323 im südlichen münsterischen Emsland zu suchen ist, und ferner, daß das Rechnungsbruchstück aus der Zeit vor 1323 stammt.

In die so auf Grund verschiedener, für sich allein aber kaum ausreichend beweiskräftiger Anzeichen abgesteckte Zeitspanne von etwa 1316—1323 weist auch die Hand des Schreibers. Der Brief des Osnabrücker Stadtarchivs, der ihre Züge aufweist, trägt das Datum des 27. Februar 1317.¹⁾ Frühere wie spätere Geleitbriefe sind dagegen von anderen Händen geschrieben; als Tätigkeitszeit des Rechnungsschreibers bliebe danach der Zeitraum zwischen Juni 1315 und Februar 1319 offen.²⁾ In diesem Abschnitt paßt aber nur ein einziges Jahr zu dem Kalender, nach dem die Rechnung aufgestellt ist. In dem fraglichen Jahre muß der Donnerstag nach Mariä Verkündigung vor dem Sonntag Lätare gelegen haben;³⁾ zwischen 1310 und 1325 war dies nur dreimal der Fall, 1310, 1318 und 1321. Von diesen drei möglichen Jahren empfiehlt sich das mittlere nicht nur im Hinblick auf die bisherigen Feststellungen; es kommt noch ein weiterer Grund hinzu. Die Lohnzahlungen an die sieben fossatores, die von Donnerstag nach Ostern bis Sonnabend nach Urban gearbeitet haben, setzen bei einem Tagelohn von 5 denarii eine Arbeitsdauer von 25 Tagen voraus. Das würde, die Sonntage und zwei Feiertage abgerechnet, genau zu 1318 stimmen,⁴⁾ in den beiden anderen Jahren würde die Zahl der Arbeitstage des gleichen Zeitraums um 6—7 Tage höher gewesen sein.

Erst jetzt, nach hinreichend sicherer Bestimmung der Entstehungszeit, läßt sich das Bruchstück auch inhaltlich auswerten. Im Jahre 1318 lag Bischof Ludwig von Münster in Fehde mit Graf Engelbert II. von der Mark; vielleicht schon im Vorjahre ausgebrochen, fand sie mit einem vor dem 1. August 1318 in Ahlen geschlossenen Vertrag

sitze S. 77). Herm. Jellinghaus, Die westfäl. Ortsnamen, 3. Aufl., Osnabrück 1923 (Neudr. 1925) S. 6 nennt ein Donreberg bei Bokern im Amte Vechta; doch beziehen sich die ebda. angegebenen Belege auf Donnerberg in Wersen.

¹⁾ Westf. Urk.-B. VIII Nr. 1137.

²⁾ Die obigen Grenztermine sind gegeben durch Westf. Urk.-B. VIII Nr. 946 u. Nr. 1311. Es wäre möglich, daß eine umfassende Durchsicht der Urkundenbestände namentlich des Osnabrücker und auch des Oldenburger Staatsarchivs noch zu schärferer Begrenzung dieser Spanne führen würde.

³⁾ In der Ausgabenliste des Drostes, die chronologisch geordnet ist, folgt der Donnerstag nach Lätare auf den Donnerstag nach Mariä Verkündigung (unten S. 169; für *assumptio* ist selbstverständlich *annuntiatio* zu lesen).

⁴⁾ S. unten S. 167 Anm. 9.

ein vorläufiges Ende.¹⁾ Sie wird auch mit der *discordia* gemeint sein, von der in der Rechnung die Rede ist.²⁾ Ihretwegen sind gewiß auch die Befestigungsarbeiten und Proviantankäufe ausgeführt worden, über die darin abgerechnet wird; welcher Burg sie galten, ist freilich nicht zu ersehen.³⁾ Als Gegner kam im Emsland weniger der Graf von der Mark als der Tecklenburger in Frage, dessen Kloppenburger und Lingener Gebiet unmittelbar an die dortigen münsterischen Besitzungen grenzte. Über seine Beteiligung an der Fehde hören wir 1317 und 1318 allerdings nichts. Doch ist dem im März 1319 gestifteten Bunde zwischen Münster, Mark, Herzogtum Westfalen, Tecklenburg und Sayn zu entnehmen, daß auch Tecklen-

¹⁾ Das erste urkundliche Zeugnis für diese Fehde ist enthalten in Westf. Urk.-B. VIII Nr. 1234 vom 10. März 1318. Die in der Literatur allgemein vertretene Ansicht, daß es sich um die Auswirkung eines Streites zwischen Mark und Cleve um Strünkede vom Jahre 1317 handele (Erhard, Geschichte Münsters S. 151; Heinr. Pennings, Geschichte der Stadt Recklinghausen I, Recklinghausen 1930, S. 252; Theod. Ilgen in: Quellen z. inneren Geschichte der rhein. Territorien, Hgztm. Kleve 1, Bonn 1921, S. 405), geht auf die Marienfelder Bearbeitung der münsterischen Bischofschronik (herg. von Jul. Ficker, Geschichtsquellen des Bistums Münster I, Münster 1851, S. 46) zurück, erscheint aber nicht genügend beglaubigt. Es muß vielmehr im gegenteiligen Sinne auffallen, daß in dem großen Schied vom 29. Oktober 1317 zwischen Köln und Mark einer-, Jülich und Cleve andererseits, der auch der märkisch-klevischen Streitpunkte und darunter des märkischen Angriffs auf Strünkede gedenkt, der Bischof von Münster nicht erwähnt wird (Wilh. Kisky, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter IV, Bonn 1915, Nr. 1004; gedr. J. Lacomblet, Urkundenbuch z. Gesch. d. Niederrheins III, 1853, Nr. 163 S. 130 f.). Daß den Hintergrund der märkisch-münsterischen Fehde die Kämpfe bildeten, die seit der zwiespältigen Königswahl von 1314 das Niederrheingebiet erfüllten, wird man allerdings annehmen dürfen. Noch in dem Sühnevertrag von 1319 zwischen Mark und Münster (Westf. Urk.-B. VIII Nr. 1320) bekennt sich der Graf von der Mark als Anhänger Friedrichs des Schönen. Über die Haltung der westfälischen Bischöfe ist nichts bekannt. — Auf den Ahlener Frieden wird Bezug genommen in Westf. Urk.-B. VIII Nr. 1267 (in Verbindung mit Nr. 1320).

²⁾ *discordia* wird gern in der Bedeutung Fehde verwendet, hat daneben aber auch den friedlicheren Sinn von Streitigkeit, politischer Verwicklung.

³⁾ Als Burgenbauer und -zerstörer wird Bischof Ludwig von Hessen in der münsterischen Bischofschronik überhaupt gefeiert (Geschichtsquellen d. Bist. Münster I S. 44 ff.), namentlich in der Marienfelder Bearbeitung (ebda. S. 47). — An Kampfhandlungen ist uns in der Fehde von 1318 nur die Belagerung der Burg Patzlar (bei Lüdinghausen) überliefert (Westf. Urk.-B. VIII Nr. 1234). Ob das nicht derselbe Vorgang ist, den Levold von Northof zum Jahre 1320 berichtet? Vgl. seine *Chronica comitum de Marka*, hrg. von Fr. Zschaeck (Script. rer. Germ., Nova Ser. 6, Berlin 1929) S. 68, wo aber in Anm. 7 Porteslere irrig als Botzlar im Kspl. Selm gedeutet ist (ebenso S. 133). Die beiden Burgen werden auch sonst gern verwechselt, obwohl die mittelalterlichen Namensformen eine klare Unterscheidung durchaus gestatten (Patzlar = Portesler(e), -lar; Botzlar = Bo(t)slar(e), Bu(t)zlar); vgl. auch Julius Schwieters, Geschichtl. Nachrichten über den westl. Teil d. Kr. Lüdinghausen, Münster 1891, S. 262 ff., 416 ff. Levolds Zeitangaben sind verschiedentlich nicht einwandfrei.

burg zu den streitenden Parteien gehört hatte.¹⁾ Wie gewöhnlich wird es auf seiten des Grafen von der Mark gestanden haben; denn beide einte ihre gemeinsame Gegnerschaft gegen das Bistum Münster²⁾. Ob der Zug des emsländischen Drostens gen Kloppenburg, den die Rechnung in der Woche nach Mariä Verkündigung verzeichnet,³⁾ friedlichen Charakter oder kriegerischen hatte, ist nicht mit Sicherheit zu sagen; die Ausdrucksweise der Notiz würde die zweite Möglichkeit durchaus zulassen. Ebensowenig sieht man klar, ob die Friedensverhandlungen in Greven dem Abschluß dieser Fehde oder nicht vielmehr der Aufrichtung eines Landfriedens dienten.⁴⁾ Osnabrück scheint in dem Streit eine freundschaftliche Haltung gegenüber

¹⁾ Westf. Urk.-B. VIII Nr. 1320. Der Graf von Sayn gehörte zu den Gegnern des Kölner Erzbischofs (Kisky, Regesten IV Nr. 1034).

²⁾ Und gegen Osnabrück; vgl. C. Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück bis z. J. 1508, Osnabrück 1853, S. 151, 157, 161, 169, 174.

³⁾ dapifer accessit ad Cloppenborgh (unten S. 169).

⁴⁾ in die Palmarum, . . . cum ipsi ordinarent pacem in Greven (unten S. 169 mit Anm. 12). Nach der Ausdrucksweise allein möchte man der zweiten Auslegung den Vorzug geben. *pacem ordinare* ist technischer Ausdruck für die Errichtung einer Landfriedensordnung; vgl. im Kölner Landfrieden von 1307 (Dortmunder Urkundenbuch, Ergbd. I, Dortmund 1910, Nr. 452 S. 181): *Cum modicum vel nichil sit pacem ordinare, nisi sit, qui eam tueatur* . . . und in einem undatierten Schreiben Münsters an die Stadt Osnabrück (Sta. Osnabrück, Dep. Stadtarchiv Osnabrück, Urk. II G Nr. 17) von der Wende des 13. zum 14. Jhd. heißt es: *Litteras super ordinacione pacis* . . ., *quas vobis transmittimus, domino vestro episcopo petimus presentari* (unter Bezugnahme auf eine an Judica bevorstehende Zusammenkunft der *tractatores pacis* in Beckum). Auch in diesem Falle ist an einen Landfrieden zu denken. In Frage kämen der von 1298, in dem (ausdrücklich so genannte) *tractatores pacis* eingesetzt wurden, dem aber Osnabrück fern blieb (Westf. Urk.-B. III Nr. 1615), oder der eben erwähnte Friede von 1307, der eine ähnliche Einrichtung vorsah und dem Osnabrück auch 1310 beigetreten ist (Friederici-Stüve, Geschichte der Stadt Osnabrück I, Osnabrück 1816, S. 210 Nr. 57). Auf den letzteren ist das Schreiben bei der Repertorisierung der Osnabrücker Urkunden bezogen und deshalb zu 1310 angesetzt worden. Die Schrift steht der der Urkunden Westf. Urk.-B. VIII Nr. 233, 238, 239 (alle drei vom November 1304) sehr nahe. Überhaupt ist die Datierung der zahlreichen undatierten Briefe des Osnabrücker Stadtarchivs, die erst z. T. veröffentlicht sind (z. B. Osnabrücker Urk.-B. IV S. 393 ff.), noch eine zu lösende Aufgabe. Zu den westfälischen Landfrieden vgl. Ernst Bock, Der Kampf um die Landfriedenshoheit in Westfalen, Zeitschr. der Savignystiftung f. Rechtsgesch. 48, Germ. Abt. (1928) S. 379 ff., und Ferd. Schultz, Landfriedensbestrebungen im Stifte Osnabrück, Mitteilungen des Vereins f. Gesch. u. Landeskunde von Osnabrück 52 (1930) S. 1 ff., der das oben erörterte Schreiben aber nicht zu kennen scheint.

Haben die Greven Verhandlungen vielleicht die Errichtung eines Münster-Osnabrücker Landfriedens bezweckt, der dem Abschluß des großen Kölner Landfriedens von 1319 vorhergegangen sein könnte? Nicht über alle Phasen der Landfriedensbewegung sind wir aus der geschichtlichen Überlieferung unterrichtet.

den Münsterischen eingenommen zu haben;¹⁾ auch sonst standen die beiden Bistümer trotz mancher Reibungsflächen in der Regel zusammen gegen tecklenburgische Angriffe.

Da sich das Bruchstück nur auf Ausgaben zu militärisch-politischen Zwecken beschränkt, ist sein Wert für die innere Geschichte des Amtes Meppen geringer; ein Verzeichnis der Einnahmen hätte nach dieser Richtung höheren Nutzen gebracht. Aber auch ohne dies, rein an sich hat das Fragment seine Bedeutung für die Verwaltungsgeschichte, insofern es eines der noch spärlichen frühen Zeugnisse einer Rechnungslegung in den deutschen Territorien darstellt.²⁾ In Süddeutschland (Österreich, Tirol, Bayern) reichen die Anfänge einer geordneten Rechnungsführung in die 80er und 90er Jahre des 13. Jhdts zurück.³⁾ Aus Mittel- und Norddeutschland sind uns Beispiele erst aus dem zweiten und dritten Jahrzehnt des 14. Jhdts bekannt; die Mainzer erzbischöfliche Verwaltung erweist sich dabei als führend.⁴⁾ Gewiß spielt der Zufall der Überlieferung (der den Rechnungen nie sehr günstig war) hierbei eine nicht unerhebliche Rolle. Aber daß sich im Norden erst aus der zweiten Hälfte des 14. Jhdts Rechnungen in etwas größerer Zahl erhalten haben, ist schwerlich nur ein Spiel des Zufalls. Für das Bistum Münster steht es in dieser Beziehung besonders schlecht; die Reihen der Amts-

¹⁾ Das scheint mir aus dem Eisenkauf in Osnabrück und daraus zu schließen sein, daß ein Quakenbrücker Burgmann einen Arbeiter für die Befestigungsarbeiten stellte; unten S. 166 f.

²⁾ Oswald Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters (Urkundenlehre III), München 1911, S. 159, dazu Otto Stolz in: Histor. Vierteljahrschr. 23, 1926, S. 87 f.; Alf. Dopsch, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des M.a.s. Wien 1928, S. 473 ff.

³⁾ Zusammenfassend unterrichtet hierüber Elisabeth Bamberger, Die Finanzverwaltung in den deutschen Territorien des Mittelalters, Zeitschr. für die gesamte Staatswissenschaft 77 (1923), S. 168 ff., bes. S. 202 ff. — Das Rechnungswesen der Städte bleibt hier außer Betracht.

⁴⁾ Die Rechnungen der kurmainzischen Kellerei Amöneburg beginnen 1324; vgl. Erich Klibansky, Die topographische Entwicklung der kurmainzischen Ämter in Hessen, Marburg 1925, S. 69 f. Von 1323/24 ist das Rechnungsbüchlein des mainzischen Provisors Hermann von Bibra in Erfurt (Ernst Vogt, Regesten der Erzbischöfe von Mainz 1289—1396, I 1, 1913, Nr. 2556; vgl. auch Nr. 2365). Ein Einzelstück ist für Hessen das Ausgabenregister eines *centurio* aus dem (dem münsterischen Bischof Ludwig von Hessen zustehenden) Amte Marburg auf das Jahr 1316; vgl. Friedr. Kück, Die ältesten Salbücher des Amtes Marburg, Zeitschr. f. hess. Geschichte, N. F. 29 (1905) S. 154. Für den Mittelrhein sind aus dem Bereich des trierischen Erzstifts anzuführen die Rechnungen der Kellereien Saarburg (1327), Mayen (1334) und Oberwesel (1344); Karl Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter II, Leipzig 1885, S. 692; III S. 405 ff., 454 ff. Nicht vergessen werden dürfen auch die beträchtlich älteren Kölner Einnahmerekchnungen aus Rhens für die Jahre 1277—91 (ebda. III S. 329 ff.).

rechnungen beginnen hier erst im späteren 15. Jhd.¹⁾ Unter diesen Umständen würde man die Frage, ob das Erfurter Bruchstück schon als Zeugnis für eine laufende und dauernde Rechnungsführung bei den münsterischen Ämtern gelten kann, nicht bejahen dürfen. Man muß vielmehr damit rechnen, daß es nur einer zeitweiligen oder fallweisen Übung entspringt. So hätte die Annahme einige Wahrscheinlichkeit für sich, daß wir es mit einer jener jährlichen Abrechnungen zu tun haben, die Bischof Ludwig 1316, wie vorher schon (1305) Bischof Otto, bei der Verpfändung der Amtseinkünfte ausbedang.²⁾ Daß die Rechnung tatsächlich der Rechnungsprüfung am bischöflichen Hofe dienen sollte, dafür spricht einmal der Umstand, das wir es mit einer Reinschrift zu tun haben, und weiter die Beifügung von Beglaubigungsvermerken zu den einzelnen Ausgabenposten.³⁾ Wie lange jene Verpfändung von 1316 gedauert hat, ist nicht ausdrücklich bezeugt.⁴⁾ Da mit ihr aber die Bestellung Konrads von Thunen zum Drosten in Zusammenhang stehen wird⁵⁾ — er war selbst an der Pfandschaft beteiligt, — so wird sie auch seine Amtszeit nicht überdauert haben. Im Februar 1319 war er bereits durch Johannes von Raesfeld ersetzt;⁶⁾ ob der Wechsel schon im Jahre

¹⁾ Amt Wolbeck und Amt Rheine, beide mit 1466 einsetzend. Von 1474 ist das älteste Rechnungsbuch des niederstiftischen Amtes Cloppenburg (Herm. Lübking, Oldenburger Jahrbuch 37, 1934, S. 70 ff.). Im Bistum Paderborn ist die älteste Amtsrechnung von 1461 (Herm. Aubin, Die Verwaltungsorganisation des Fürstbistums Paderborn im Mä., Berlin 1911, S. 141). Von den Osnabrücker Ämtern steht nach freundlicher Mitteilung des Staatsarchivs Osnabrück Grönenberg an der Spitze (1441); es folgen Hunteburg (1444), Voerden (1449), Wittlage (1470).

²⁾ Westf. Urk.-B. VIII Nr. 1075 (Verpfändung von Landegge und Friesenburg „cum omnibus eorum iuribus et obventionibus . . . computatione singulis annis in crastino beati Martini episcopi hyemalis coram . . . episcopo vel capitulo . . . facienda“ an Otto von Ahaus und Konrad von Thunen). — Vgl. dazu die Urkunde von 1305 (Westf. Urk.-B. VIII Nr. 294): „super bona et rationabili computatione, quam nobis de anno in annum reddere tenebitur;“ für das Amt Vechta: Westf. Urk.-B. VIII Nr. 1401 (1316).

³⁾ Diese Bedeutung haben jedenfalls die constat-Vermerke in der Rechnung. Daß die Abkürzung const. so aufzulösen ist, dafür sprechen die ähnlichen Vermerke, die sich in anderen Rechnungen finden, z. B. in hennebergischen Rechnungen des 15. u. 16. Jhdts: mit Wissen N. N., ist bewußt N. N., in Rechnungen der Rentei Hörde von 1453 (Sta. Münster, Cleve-Märk. Landesarchiv Nr. 266): kundig N. N.

⁴⁾ Die Verpfändung sollte bis zur Befriedigung der Forderung dauern, die die Pfandgläubiger gegen den Bischof hatten. Der Vertrag von 1305 war dagegen auf 3 Jahre befristet gewesen, scheint aber schon nach einem Jahre abgelaufen zu sein, wie sich aus dem Wechsel des Drostens ergibt; vgl. Altemeyer, Entstehung der Amtsverfassung S. 28, 35 f.

⁵⁾ Er kommt in dieser Eigenschaft einmal, im Jahre 1317, ein halbes Jahr nach der Verpfändung Landegges, vor (Westf. Urk.-B. VIII Nr. 1137). Sein Vorgänger ist zum letzten Male im Januar 1316, ein halbes Jahr vor der Verpfändung, bezeugt (Westf. Urk.-B. VIII Nr. 1010).

⁶⁾ Westf. Urk.-B. VIII Nr. 1311. Vgl. auch Altemeyer S. 28 f.

1318 eingetreten war, ist nicht bekannt.¹⁾ Eine Rechnungslegung fand aber nicht nur bei Verpfändungen der Amtseinkünfte statt, sondern auch bei dem Anweisungssystem, das bei der Besetzung der Ämter gang und gäbe war und einer Verpfändung sehr ähnlich sah. Dabei wurde dem Amtmann zur Begleichung seiner Gehaltsansprüche und etwaiger sonstiger Forderungen eine Anweisung auf die Erträge seines Amtes erteilt. So geschah es 1316 beim Amte Vechta, ebenfalls unter ausdrücklicher Verpflichtung des Drostens zur Rechnungslegung.²⁾

Das Erfurter Bruchstück kann als Beweis dafür dienen, daß man dieser Vorschrift auch tatsächlich nachkam; es ist weiter ein sprechendes Zeugnis für die Form, in der die Rechnungslegung geschah. Schon daß man sich überhaupt der schriftlichen Form bediente, war noch keineswegs allgemein Brauch; vielfach ließ man es bei einer mündlichen Rechnungsabnahme („Rechnungsverhör“) bewenden. Auch eine gewisse sachliche Gruppierung der Ausgaben läßt sich erkennen.³⁾ Das auffallendste aber sind die Beglaubigungsvermerke, die etwa heutigen Richtigkeitsbescheinigungen entsprechen; ich habe anderwärts aus der gleichen Zeit keine Parallelen dafür gefunden.⁴⁾ Die Frage, wie lange in Münster die Rechnungslegung bereits in dieser Weise gehandhabt worden sein mag, läßt sich nicht beantworten. Es ist gewiß nicht die erste Rechnung überhaupt gewesen, die uns ein glücklicher Zufall erhalten hat, aber doch sicher noch eine der frühesten.

¹⁾ Ein von Thunen wird in der Rechnung am häufigsten als Gewährsmann für geleistete Ausgaben genannt. Er scheint nicht mit der als dapifer bezeichneten Person identisch gewesen zu sein, sonst wäre gewiß das eine oder andere Mal in den Beglaubigungsvermerken auch der Ausdruck dapifer gebraucht worden. Es läßt sich leider nicht mit Bestimmtheit ersehen, ob Thunen eine Ausgabe während der Abwesenheit des Drostens bezeugt; vermuten möchte man es für die Position von Ambrosii (S. 168 Anm. 9); denn nur 2 Tage später ist der Drost in Rheine und Riesenbeck (S. 169 Anm. 10). Daß wir mit zwei verschiedenen von Thunen zu rechnen hätten, ist wenig wahrscheinlich; dann hätte die Nennung des bloßen Familiennamens ohne den Vornamen nicht genügt. — Mit der kurzen Dauer der Pfandschaft könnte auch die kurze Amtstätigkeit des Schreibers zusammenhängen; s. oben S. 160.

²⁾ Westf. Urk.-B. VIII Nr. 1101: trecentas marcas, in quibus sibi obligati remanemus, . . . si . . . non solverimus, extunc dictus miles tam diu remanebit officiatu . . . in dicto dominio, reddendo nobis de eo computationem rationabilem, donec fuerit ipsum debitum consecutus. Auch für eigene Aufwendungen des Pfandbesitzers zur Erhaltung oder Verbesserung des Pfandes wurde Abrechnung gefordert; vgl. Westf. Urk.-B. VIII Nr. 238 von 1304 (das Regest läßt das nicht erkennen).

³⁾ Vgl. oben S. 157. Auch die erste Ausgabengruppe des Fragments enthält sachlich Zusammengehöriges, nämlich Aufwendungen für Befestigungsarbeiten und Verproviantierung.

⁴⁾ Vgl. vor. S. Anm. 3.

Dürfte man annehmen, daß erst Bischof Ludwig von Hessen ein derartiges Abrechnungsverfahren einführt, so würde das gut zu der Tatsache passen, daß in seinem hessischen Amte Marburg ebenfalls zuerst unter ihm eine Rechnungsführung nachweisbar ist¹⁾ und ein Verzeichnis der Güter und Einkünfte angelegt wurde.²⁾

Beilage.

[] = ergänzt; . . . = Textverlust.

pro ferro in Osenbrugge³⁾ III^{or} marcas III sol. constat Thunen⁴⁾

Item Pigghen in Lunne⁵⁾ pro ferro XVII den. const. Lamberto de Mase⁶⁾

Item fabro in Meppen pro precio suo III^{or} solidos II den. const. Thunen⁴⁾

Item fabro in Hesepe⁷⁾ VII sol. V den. const. eidem

Item fabro in Lunne⁵⁾ XXXII den. const. iudici ibidem

Item quatuor carpentariis⁸⁾ a feria sexta post diem cineris⁹⁾ usque Urbani¹⁰⁾ de LVIII diebus,¹¹⁾ de quolibet die XII den¹²⁾., summa III^{or} marcas [X sol.] const. Thunen et Lam[berto de Mase]

¹⁾ Oben S. 164 Anm. 4.

²⁾ Ludwig Zimmermann, Der ökonomische Staat Landgraf Wilhelms IV., Bd. I, Marburg 1933, S. 113. — In die Regierungszeit Ludwigs ist auch die Entstehung des ältesten Güterverzeichnisses für das münsterische Domkapitel zu setzen (nach 1336, nicht schon nach 1317, wie Westf. Urk.-B. VIII Nr. 1204 angegeben; vgl. Fr. Darpe, Codex traditionum Westfalicarum II, Münster 1886, S. 3). Eine monographische Behandlung der Regierung Bischof Ludwigs von Hessen ist sehr zu wünschen; die anspruchsloseren Zeiten, da solche Themen von Doktoranden begehrt waren, scheinen aber leider vorüber.

³⁾ Osnabrück.

⁴⁾ Vermutlich Konrad von Thunen, der 1317 Drost zu Landegge war (vgl. oben S. 164). Ebenso wie der 1302—1323 (Westf. Urk.-B. VIII Nr. 117, 1696) vorkommende Otto von Thunen scheint er aus der Nienborger Burghmannschaft hervorgegangen zu sein. Für die urkundlichen Erwähnungen vgl. Westf. Urk.-B. VIII (Register) S. 841, zu der constat-Formel oben S. 164.

⁵⁾ Haselünne. ⁶⁾ Ließ sich nicht nachweisen. ⁷⁾ Hesepe (Kr. Meppen).

⁸⁾ Zimmerleute. ⁹⁾ Freitag nach Aschermittwoch. ¹⁰⁾ 25. Mai.

¹¹⁾ Die kleinste mögliche Spanne zwischen den beiden Tagen, diese mitgezählt, beträgt 66 Wochentage; sie kommt im ganzen 14. Jhd. kein einziges Mal vor. In der ersten Hälfte des 14. Jhdts haben die Jahre 1318 und 1329 den kürzesten Abstand (68 Wochentage). Der Unterschied wird auf die in diesen Zeitraum fallenden Feiertage (Osterwoche!), deren Zahl sich nicht bestimmen läßt (mindestens 4), vielleicht auch auf sonstige, durch andere Umstände veranlaßte Ruhetage entfallen.

¹²⁾ Der einzelne erhielt danach einen Tagelohn von 3 Pfg.; vgl. die folgenden Anmerkungen.

Item infra dictum tempus duobus sarratoribus¹⁾ XXIX sol.²⁾

Item fossatori Dyetwardi de Kneham³⁾ I marcam⁴⁾ const. Lamberto de Mase

Item sex carpentariis⁵⁾ de pretio XVI dierum, de die XIX den.⁶⁾, XXV sol. III^{or} den. const. eidem

Item septem fossatoribus infra feriam quintam post Pascha⁷⁾ et sabbatum post Urbani,⁸⁾ de quolibet die III sol.⁹⁾, summa VI marcas III s[ol.]

Item pro XXIII^{or} mol. siliginis XII marcas¹⁰⁾ in crastino Gregorii¹¹⁾ const. Thunen

Item eodem tempore Meppen pro XXIII^{or} tunnis servisie VIII marcas¹²⁾ const. eidem

Item eodem tempore pro I last allecium¹³⁾ IX marcas const. Fenken de Meppen¹⁴⁾

¹⁾ Wenn man sich auf die Wörterbücher verlassen darf, wären die sarratores Holzsäger gewesen.

²⁾ Auf einen Tag kommt ein Lohnbetrag von $\frac{1}{2}$ Schilling (= 6 Pfg.). Das macht für den einzelnen wiederum 3 Pfg. — Die Rechnungsweise ist die übliche: 1 Mark = 12 Schillinge, 1 Schilling = 12 Pfg.

³⁾ Quakenbrücker Burgmann; s. oben S. 158 Anm. 2.

⁴⁾ Wie lange er gearbeitet hat, ist hiernach nicht zu ersehen. Weiter unten sind als Tagelohn des fossator 5 Pfg. zugrundegelegt (Anm. 9). Das würde eine Arbeitsdauer von 29 Tage ergeben. Mit einem höheren Lohn von 6 Pfg. (s. Anm. 9) gerechnet käme man auf 24 Arbeitstage, also fast die gleiche Zeit wie bei den anderen fossatores (25 Tage).

⁵⁾ Zimmerleute.

⁶⁾ Der Betrag erklärt sich vermutlich so, daß einer der Leute 4, die anderen 3 Pfg. je Tag erhielten (s. Anm. 2 u. 9). Wann diese Arbeit ausgeführt wurde, ist nicht ersichtlich.

⁷⁾ Donnerstag nach Ostern.

⁸⁾ Sonnabend nach dem 25. Mai.

⁹⁾ Auch bei dieser Gruppe wird ein Arbeiter einen um 1 Pfg. höheren Lohn (6 Pfg.) als den normalen von 5 Pfg. erhalten haben. Als Arbeitsdauer ergeben sich aus der Lohnsumme 25 Tage. Selbst der kürzeste Abstand zwischen Anfangs- und Endtermin, der in der ersten Hälfte des 14. Jhdts, in den Jahren 1318 und 1329, vorkommt, beträgt, bei Abrechnung der Sonntage, aber Einrechnung der Endpunkte, 27 Tage. Von diesen ist ein Tag sicher auf einen Wochenfeiertag (z. B. 1. Mai; Philippi und Jakobi, Markttag in Lingen) anzurechnen. Vgl. S. 160.

¹⁰⁾ Die Abkürzung mol. ist jedenfalls als moltium (Molt) aufzulösen. 1 Molt Roggen kostete also $\frac{1}{2}$ Mark (= 6 Schillinge). Der Kauf ist wohl ebenso wie die folgenden in Meppen getätigt worden.

¹¹⁾ 13. März.

¹²⁾ Die Tonne Meppener Bier stellt sich auf $\frac{1}{3}$ Mark = 4 Schillinge. Vgl. dazu S. 168 Anm. 5.

¹³⁾ Heringe.

¹⁴⁾ Vielleicht derselbe Fenko de Meppen, der 1290 bezeugt ist (Osnabrücker Urkundenbuch IV Nr. 294). Auch in einer Urkunde von 1328 tritt ein Fenko de Meppen auf (Inventare der nichtstaatl. Archive des Kt. Steinfurt, Münster 1907, S. 268 Nr. 54).

Item eodem tempore pro piscibus dictis bullic¹⁾ IIII^{or} marcas const. Thunen
 Item in die Ghertrudis²⁾ pro pisis³⁾ IX sol. VI den.
 Item in die Benedicti⁴⁾ filio iudicis de Meppen pro XXXI tunnisservisie IX marcas VI sol.⁵⁾ const. Thunen
 Item eodem tempore ibidem pro bracio, videlicet III mol., XV sol.⁶⁾ const. eidem
 Item eodem tempore pro tribus last allecium XXV marcas⁷⁾ const. Lamberto de Mase et iudici in Meppen
 Item pro pissibus (recentibus in Donreberghe⁸⁾) II marcas const. Thunen
 Item in die Ambrosii⁹⁾ pro bullic¹⁰⁾ XVI sol. const. eidem.
 Item eodem tempore pro XXXVIII mol. avene, pro quolibet mol. III sol., summa VIII marcas VI sol.¹¹⁾ const. eidem
 Item pro servisia in Meppen in die Tyburcii¹²⁾ V marcas IX sol. III den.¹³⁾
 Hee sunt expense dapiferi facte infra discordiam a dominica post Mathye¹³⁾ usque diem Bonifatii¹⁴⁾
 Primo in Monasterio^{b)} pro diversis victualibus in quadragesima¹⁶⁾ IX marcas. [Const. We]sselo Bruster¹⁷⁾

a) Es folgt hiernach noch ein einsilbiges Wort, wie es scheint: const
 b) doppelt

¹⁾ „Bolch“, eine Fischart.

²⁾ 17. März. ³⁾ Erbsen. ⁴⁾ 21. März.

⁵⁾ Dies Bier war etwas billiger als das am 13. März gekaufte; die Tonne kostete nur noch $3\frac{2}{3}$ Schillinge. Vgl. auch vor. Seite Anm. 12.

⁶⁾ Gerste ist also je Molt 1 Schilling billiger als Roggen (vgl. S. 167 Anm. 10), aber 2 Schill. teurer als Hafer (unten Anm. 11). Es kommt bei einem späteren Kauf aber auch ein Preis von 4 Schill. 8 Pfg. vor (S. 170 Anm. 5).

⁷⁾ Der Preis je Last ist gegenüber dem früheren Kauf (S. 167 Anm. 13) um $\frac{2}{3}$ Mark (= 8 Schilling) gefallen.

⁸⁾ Über diesen Ort vgl. oben S. 158 f. — pissibus = piscibus.

⁹⁾ 4. April.

¹⁰⁾ Vgl. Anm. 1; gegenüber dem damaligen Kauf ist, gleicher Preis vorausgesetzt, diesmal nur ein Drittel der damaligen Menge beschafft worden.

¹¹⁾ Hier ist ein Rechenfehler oder Schreibfehler unterlaufen; es muß (statt 8) 9 Mark heißen. Zum Haferpreis s. Anm. 6.

¹²⁾ 14. April. — Die Menge des Bieres läßt sich nach der angegebenen Gesamtzahlung wegen des schwankenden Preises (oben Anm. 5) nicht sicher errechnen; man kommt je nachdem auf 17—19 Tonnen.

¹³⁾ Sonntag nach dem 24. Februar.

¹⁴⁾ 5. Juni.

¹⁵⁾ Münster.

¹⁶⁾ Fastenzeit.

¹⁷⁾ Wohl Wessel Bruser, ein münsterischer Bürger (bezeugt 1312—22; Westf. Urk.-B. VIII Nr. 739, 754, 1165, 1581). Er heißt auch W. de Lunne und war ein Bruder des Richters Hermann B. in Haselünne (Osnabr. Urk.-B. IV Nr. 492). 1310 kommt in einer Iburger Urkunde (Sta. Osnabrück) ein Knappe Wessel B. vor.

Item feria quinta post diem cineris¹⁾ institori de Lengherike²⁾ pro ol[eo ?] sol. VI den. const. Lamberto de Mase
 Item in die Ghertrudis³⁾ in Lunne pro bullic⁴⁾ III marcas const. eidem
 Item pro pissibus recentibus per totam quadragesimam⁵⁾ IIII^{or} marcas V den. const. eidem
 Item pro duabus tunnissalis VI sol. const. Thunen et Lamberto de Mase
 Item in die Ghertrudis pro pigneribus domini Willekini Blawen⁶⁾ redimendis VI sol. IX den. const.⁷⁾
 Item feria quinta post assumptionem beate virginis,⁸⁾ quando dapifer accessit ad Cloppenborgh,⁹⁾ Meppen de pantquiting[he] III den. const. eidem
 Item feria quinta post Letare Renen et Risenbeke¹⁰⁾ pro pantquitinghe et avena XX sol. const.
 Item dominica qua cantatur Judica Meppen pro pantquitinghe Dyetwardi de Kneham¹¹⁾ XIII sol. const. eidem
 Item in die Palmarum Renen consumpsit dapifer V sol. const. eidem, cum ipsi ordinarent pacem in Greven¹²⁾
 Item in crastino Pasche, cum dapifer maneret in Monasterio¹³⁾ apud dominum . . episcopum, usque ad diem dominicam XXVII sol. I
 Item in crastino Walburgis¹⁴⁾ Scatte de Lunne¹⁵⁾ pro XX pennis XV marcas¹⁶⁾ const. Oldegode¹⁷⁾

¹⁾ Donnerstag nach Aschermittwoch.

²⁾ Lengerich. Ob der Ort in der Grafschaft Lingen oder in Tecklenburg gemeint ist, wird schwer zu entscheiden sein.

³⁾ 17. März. — ⁴⁾ Vor. S. Anm. 1. — ⁵⁾ Fastenzeit.

⁶⁾ Vielleicht ein Angehöriger der Osnabrücker Familie Blaeuwe und nach dem Prädikat dominus zu urteilen ein Geistlicher.

⁷⁾ Der Name des Zeugen fehlt.

⁸⁾ assumptionem (15. August) muß verschrieben sein für annuntiationem (25. März).

⁹⁾ Cloppenburg (Oldenburg), damals eine gräflich-tecklenburgische Burg. Vgl. oben S. 162.

¹⁰⁾ Rheine; Riesenbeck (Kr. Tecklenburg; damals zum tecklenburgischen Gebiet gehörig). — ¹¹⁾ S. oben S. 158 Anm. 2.

¹²⁾ Greven (Kr. Münster). Über diese Friedensberatung s. oben S. 162. Wer mit ipsi gemeint, ist nicht klar. Sollte etwa in epi (= episcopi) zu verbessern sein?

¹³⁾ Münster. — ¹⁴⁾ 2. Mai.

¹⁵⁾ Ein Angehöriger des Geschlechtes Scat oder Scade in Haselünne.

¹⁶⁾ Schinken; das Stück stellt sich nach dem gezahlten Preis auf 9 Schillinge. Vgl. nächste S. Anm. 2.

¹⁷⁾ Ein Johannes dictus Oldegod de Landeke kommt 1325—1335 vor (Westf. Urk.-B. VIII Nr. 1874, 1876; Inventare der nichtstaatl. Archive des Kr. Steinfurt S. 270 Nr. 60); dem Anschein nach war er Burgmann in Landegge. Nach 1353 erscheint ein Knappe dieses Namens (Invent. d. Kr. Steinfurt S. 272 Nr. 71).

Item eodem tempore Svedero de Meppen¹⁾ pro duabus pernis XIII sol.²⁾ const. Lamberto de Mase

Item eodem tempore pro tunna butir,³⁾ quam misit Donreberghe, III marcas const. eidem

Item eodem tempore pro XI mol. brasii, pro quolibet mol. III^{or} sol. VIII den.,⁴⁾ summa III^{or} marcas III sol. III^{or} den. const. Alardo de⁵⁾

Item reversis nunciis⁶⁾ VII marcas const. iudici in Lunne et Ragghen⁷⁾

¹⁾ Unbekannt.

²⁾ Diese Schinken waren also wesentlich billiger als die am selben Tage von Scat de Lunne gekauften (S. 169 Anm. 16).

³⁾ Tonne Butter.

⁴⁾ Das Molt Gerste kostete bei einem früheren Kauf (S. 168 Anm. 6) 5 Schillinge.

⁵⁾ Der Geschlechtsname ist durch das Beschneiden des Randes ausgefallen, er kann nur kurz gewesen sein. Der Vorname würde auf die Familie von Busche deuten.

⁶⁾ Was für Boten mögen das gewesen sein? Vom Drostens ins Emsland?

⁷⁾ Der Name ist sehr undeutlich.

Reichsritter Johann von Reumont,
Stadtkommandant von Münster und Oberkommandant
im Stift Münster (1600—1672)

von Eugen Müller

Unter den 36 Bildern der Fürsten, Friedensvermittler und Gesandten, die den münsterischen Friedenssaal zieren, befindet sich nur ein einziges, das einen Münsteraner darstellt: den Stadtkommandanten von Münster, Generalwachtmeister und Oberst Johann von Reumont. Dieser bedeutende Kriegsmann ist zwar, soweit dies aus den münsterischen Pfarrarchiven festzustellen war, nicht Münsteraner von Geburt. Er hat aber nachweisbar schon vor 1637 und bis zu seinem Tode im Jahre 1672 mit kurzen Unterbrechungen etwa 35 Jahre lang in Münster gelebt und erfolgreich gewirkt.

Die erste bekannte und beglaubigte Nachricht über den Kriegsmann findet sich im Taufregister der katholischen Liebfrauen- (Überwasser-) Kirchengemeinde zu Münster aus den Jahren 1616—1713. Dort heißt es, daß am 12. Mai 1637 ein Sohn Johannes Albertus des Johann von Reumondt und seiner Ehefrau, geb. Maria Dreihoues, in der Überwasserkirche getauft wurde. Taufpaten waren: Albrecht Kemmer und Eva Schorlemmer. Hiernach ist wohl anzunehmen, daß der Vater des neugeborenen Sohnes, der 1641—1643 kaiserlicher Oberst in Dorsten war, schon vor 1637 in Münster in Garnison stand.

Der Name der Familie de Reumont findet sich in wallonischen Chroniken des 12.—14. Jahrhunderts. Roumont oder Reumont an der Ourte, in der Nähe von St. Hubert in den Ardennen, welches schon in Urkunden des 9. Jahrhunderts, so in einem Dokument der Abtei Stablo aus dem 11. Regierungsjahre Karls des Kahlen, („in loco et villa, quae dicitur Romania in pago et comitatu Arduenna“) vorkommt, scheint die ursprüngliche Heimat zu sein. Ein „domus de Reumont“ im Sprengel von Cambray, vom Grafen von Namur in einer Fehde mit Bischof Johannes von Cambray zerstört, wird in einer Bulle Papst Innocenz III. vom 10. April 1204 erwähnt. Die Familie hatte Besitzungen im Pays de Hasbaye, einem Teile des Lütticherlandes. Im 14. Jahrhundert war Messire Gille de Reumont, chevalier, Besitzer von Septfontaines, als welchem er in dem „Miroir des nobles de Hasbaye“ des Johanniterritters Jacques de Hamricourt